

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der **Tele Columbus AG**

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
§ 1 Pflichten und Aufgabenverteilung	3
§ 2 Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.....	3
§ 3 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter	4
§ 4 Aufsichtsratssitzungen.....	5
§ 5 Sitzungsablauf; Beschlussfassungen.....	5
§ 6 Ausschüsse	6
§ 7 Prüfungsausschuss	7
§ 8 Präsidialausschuss	10
§ 9 Niederschriften	12
§ 10 Einsicht in den Prüfungsbericht	12
§ 11 Weitere Sitzungsteilnehmer	12
§ 12 Schriftwechsel/Unterlagen	13
§ 13 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder.....	13
§ 14 Zustimmungspflichtige Geschäfte.....	15
§ 15 Inkrafttreten; Änderungen der Geschäftsordnung.....	15

Vorbemerkung

Zur Regelung der inneren Ordnung des Aufsichtsrats der Tele Columbus AG ("Gesellschaft") mit Sitz in Berlin hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft in seiner Sitzung vom 10. September 2014 im Einklang mit § 13 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft ("Satzung") die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat beschlossen. Aufgrund gesetzlicher Veränderungen und als Ergebnis der Effizienzprüfung hat der Aufsichtsrat die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats überarbeitet und in seiner Sitzung am 30.03.2020 die vorliegende Neufassung verabschiedet. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats tritt am 30.03.2020 in Kraft.

§ 1 Pflichten und Aufgabenverteilung

- (1) Der Aufsichtsrat **berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung**. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der **gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft** (die "Satzung"), dieser **Geschäftsordnung** und etwaiger **Beschlüsse des Aufsichtsrats** aus.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder befolgen die Empfehlungen des **Deutschen Corporate Governance Kodex**, soweit sich nicht aus der zuletzt abgegebenen Entsprechenserklärung der Gesellschaft gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) etwas anderes ergibt.
- (3) Der Aufsichtsrat arbeitet zum Wohle des Unternehmens eng mit dem Vorstand zusammen.
- (4) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben (einschließlich der Effizienzprüfung nach § 1(4) dieser Geschäftsordnung) in angemessenem Umfang externe Beratung in Anspruch zu nehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat regelt seine Angelegenheiten in deutscher Sprache. Vorbehaltlich gesetzlicher Erfordernisse sind Beschlüsse und Protokolle in deutscher Sprache abzufassen.

§ 2 Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben **erforderlichen**

Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen sowie mit dem **Sektor**, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sind.

Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates muss über **Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung** verfügen. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate **genügend Zeit** zur Verfügung steht. Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung **konkrete Ziele** benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.

- (2) Aufsichtsratsmitglied kann in der Regel nur werden, wer zum Zeitpunkt seiner/ihrer Bestellung bzw. Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Die vorstehenden Regeln sind bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen.

§ 3 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat **wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter**. Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Stellvertreter werden jeweils für die in § 9 Abs. 2 der Satzung bestimmte Amtszeit gewählt. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung.
- (2) Bei der durchzuführenden Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden führt das nach Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz.
- (3) **Der Stellvertreter** hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung ihm diese Rechte und Pflichten ausdrücklich übertragen.
- (4) Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus oder ist er an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, hat der Aufsichtsrat eine **Neuwahl für die restliche Amtszeit** des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Nachfolger sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung vor der Behandlung anderer Tagesordnungspunkte zu wählen. Eine besondere Ankündigung dieser Wahl in der Einladung ist nicht erforderlich.

- (5) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und die Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Vorstand. **Der Vorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt** und berät mit ihm **Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance** des Unternehmens sowie wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind.
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss haben.
- (7) Der Vorsitzende nimmt die Belange des Aufsichtsrates nach außen wahr.

§ 4 Aufsichtsratssitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel **eine Sitzung im Kalendervierteljahr** abhalten. Er muss **zwei Sitzungen in jedem Kalenderhalbjahr** abhalten. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Fall seiner Verhinderung, sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein. **Die Einberufung** erfolgt schriftlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) mit einer **Frist von zwei (2) Wochen**. Die Einberufung erfolgt unter der zuletzt bekanntgegebenen Adresse. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. **In dringenden Fällen** kann der Vorsitzende die Frist auf nicht weniger als **drei (3) Tage** abkürzen und mündlich, telefonisch oder auf andere Weise einladen. In der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung, sowie die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung und gegebenenfalls Beschlussvorschläge anzugeben. Erforderliche **Unterlagen** sind rechtzeitig und im Regelfall **bis eine Woche vor der Sitzung** zur Verfügung zu stellen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Fall seiner Verhinderung, sein Stellvertreter kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen. Eine nochmalige Vertagung ist hinsichtlich desselben Gegenstandes nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Aufsichtsrates zulässig.

§ 5 Sitzungsablauf; Beschlussfassungen

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Fall seiner Verhinderung, sein Stellvertreter **leitet die Sitzungen** des Aufsichtsrats.

- (2) Der Sitzungsvorsitzende **bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände** und die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Der Sitzungsvorsitzende hat das Recht die Sitzung zu unterbrechen und fortzusetzen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist **beschlussfähig**, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Dies gilt auch bei Wahlen. Bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- (4) Über **Gegenstände, die nicht oder nicht rechtzeitig angekündigt wurden** (vgl. § 14 Abs. 2 und 3 der Satzung), kann der Aufsichtsrat nur Beschluss fassen, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb dieser Frist widersprochen hat.
- (5) Im Übrigen gelten für Beschlussfassungen die Bestimmungen in § 15 der Satzung.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann nach § 13 Abs. 2 der Satzung **Ausschüsse bilden**, deren Aufgaben und Rechte festlegen, und den jeweiligen Ausschussvorsitzenden bestimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei der Besetzung von Ausschüssen haben grundsätzlich alle Aufsichtsratsmitglieder das passive Wahlrecht. Ein Aufsichtsratsmitglied kann vom Aufsichtsratsvorsitzenden ausnahmsweise von einer oder allen Sitzungen eines Aufsichtsratsausschusses ausgeschlossen werden, wenn sachliche Gründe unter Berücksichtigung aller Umstände es erforderlich erscheinen lassen.
- (2) Der Aufsichtsrat bildet einen **Prüfungsausschuss** und einen **Präsidialausschuss**.

- (3) Der **Prüfungsausschuss** besteht aus **drei** und der **Präsidialausschuss** aus **drei** Mitgliedern, die jeweils vom Aufsichtsrat gewählt werden. Sollte die satzungsgemäße Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder durch das vorzeitige Ausscheiden eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder unter sechs sinken und somit einer oder beide Ausschüsse nicht mehr mit wenigstens drei Mitgliedern besetzt sein, so sollten die Aufgaben der Ausschüsse (insbesondere nach § 107 Abs. 3 AktG) vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen werden.
- (4) Scheidet während der Amtsdauer eines der gewählten Mitglieder aus einem Ausschuss aus bzw. ist es an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, so ist für die restliche Amtsdauer eine **Neuwahl** vorzunehmen. Im Übrigen gilt § 3(4) dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (5) Ein Ausschuss ist **beschlussfähig**, wenn **alle Mitglieder** an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden **mit einfacher Mehrheit** gefasst. Die in § 4(2) sowie § 5 dieser Geschäftsordnung enthaltenen Befugnisse werden vom jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses wahrgenommen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Aufsichtsrat zur Beschlussfähigkeit und Abstimmung (einschließlich zur Sprache) analog.
- (6) Der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses unterrichtet die übrigen Aufsichtsratsmitglieder regelmäßig über die Ausschussarbeit.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Ausschuss sollen **Mitglieder** angehören, **die in Bilanzierungsfragen erfahren sind**. Der **Vorsitzende des Prüfungsausschusses** soll über **besondere Kenntnisse und Erfahrungen** in der Anwendung von **Rechnungslegungsgrundsätzen** und **internen Kontrollverfahren** oder in der **Abschlussprüfung** verfügen und **unabhängig** und **kein ehemaliges Vorstandsmitglied** der Gesellschaft sein, dessen Bestellung weniger als zwei Jahre vor seiner Bestellung zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses endete. Mindestens **ein weiteres Mitglied** des Prüfungsausschusses muss über **Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung** verfügen. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss **bereitet die Bilanzsitzung** des Aufsichtsrats **vor**. Er befasst sich insbesondere mit der **Überwachung des Rechnungslegungsprozesses**, der **Wirksamkeit des internen Kontrollsystems**, des **Risikomanagements** und des **internen Revisionssystems**, der **Abschlussprüfung**, hier insbesondere der **Auswahl und der Unabhängigkeit des**

Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen (**Nichtprüfungsleistungen**), der **Erteilung des Prüfungsauftrags** an den Abschlussprüfer, der **Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten** und der **Honorarvereinbarung** sowie – falls kein anderer Ausschuss damit betraut ist – der **Compliance**. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorstand Vorschläge und Empfehlungen zur Sicherung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Er ist befugt, sachdienliche Auskünfte anzufordern und die Anwesenheit der Vorstandsmitglieder zu verlangen. Die Abschlussprüfer sollen auf Verlangen des Ausschussvorsitzenden an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

- (3) Der Prüfungsausschuss hat vor der **Bestellung eines neuen Prüfers** oder Verlängerung der Höchstlaufzeit eines Prüfungsmandats ein **förmliches Auswahlverfahren** durchzuführen. Der Prüfungsausschuss hat über den Zeitpunkt der Ausschreibung, die Eckdaten des Ausschreibungsverfahrens, die Mindestanforderungen an die Bewerber, die Auswahlkriterien und die Auswahl des Prüfers aus den Bewerbern zu entscheiden. Dabei sind die Vorgaben des Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sowie das Abschlussprüferreformgesetz AReG zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss dokumentiert (§ 9 dieser Geschäftsordnung), wie auf Grundlage der Auswahlkriterien und deren Gewichtung die Auswahlentscheidung unter den Bewerbern getroffen wurde und welche Gründe für die geäußerte Präferenz ausschlaggebend waren.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens legt der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers vor. Diese Empfehlung muss begründet werden und zwei Vorschläge für das Prüfungsmandat enthalten, wobei der Prüfungsausschuss unter Angabe der Gründe seine Präferenz für einen der beiden Vorschläge mitteilen muss. Der Prüfungsausschuss erklärt in seiner Empfehlung, dass er bei seiner Auswahlentscheidung frei von ungebührlicher Einflussnahme Dritter im Sinne des Art. 16 Abs. 2 und Abs. 3 und Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 war.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Durchführung des Auswahlverfahrens Ressourcen der Gesellschaft bedienen.
- (5) **Der Aufsichtsrat unterbreitet der Hauptversammlung** auf Grundlage der Empfehlung des Prüfungsausschusses einen Wahlvorschlag für den Abschlussprüfer. Vor dem Wahlvorschlag holt der Prüfungsausschuss vom Abschlussprüfer, der zur Wahl vorgeschlagen werden soll, eine Unabhängigkeitserklärung gem. Ziffer 7.2.1 des Corporate Governance Kodex ein. Bei der Neubestellung eines Abschlussprüfers kann der Aufsichtsrat von der Empfehlung des Prüfungsausschusses abweichen. Er kann aber nur solche Abschlussprüfer vorschlagen, die an dem Auswahlverfahren teilgenommen

haben. Die Abweichung von der Empfehlung des Prüfungsausschusses ist zu begründen.

- (6) **Der Prüfungsausschuss hat die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und dessen erbrachte Leistungen zu überwachen.** Der Prüfungsausschuss ist insbesondere für die Billigung zulässiger Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers zuständig, die der Abschlussprüfer für Gesellschaften der Tele Columbus-Gruppe erbringt. Nichtprüfungsleistungen sind alle Leistungen des Abschlussprüfers außerhalb der Abschlussprüfung. Bei der Billigung hat der Prüfungsausschuss auch die Wahrung der Unabhängigkeit zu achten. Der Prüfungsausschuss kann einen Katalog von Nichtprüfungsleistungen festlegen, die er vorab unabhängig vom Einzelfall billigt. Dabei kann er Höchstbeträge für das Honorar pro vorab gebilligte Leistung festsetzen. Über diese Höchstgrenze hinausgehende Aufträge können im Einzelfall vom Prüfungsausschuss gebilligt werden. Für die Wahrung der Unabhängigkeit besonders kritische Nichtprüfungsleistungen sind explizit von der generellen Vorab-Billigung auszunehmen. Gesetzliche Beschränkungen betreffend die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen bleiben unberührt.
- (7) Für die erste Sitzung in jedem Geschäftsjahr sollte der Prüfungsausschuss die Überprüfung der **Unabhängigkeit des Abschlussprüfers** zum Gegenstand der Tagesordnung machen. Der Prüfungsausschuss soll insbesondere für das abgelaufene Geschäftsjahr überprüfen,
- a) in welchem Umfang Nichtprüfungsleistungen erbracht wurden;
 - b) ob und in welchem Umfang von dem Katalog vorab gebilligter Nichtprüfungsleistungen Gebrauch gemacht wurde;
 - c) wie hoch insgesamt das Honorarvolumen für diese Leistungen war und ob die Höchstgrenze für Honorare für Nichtprüfungsleistungen eingehalten wurde, die gem. § 7 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung vom Prüfungsausschuss festgesetzt wurde;
 - d) ob die Angaben im Anhang zum Jahres- und Konzernabschluss zu den Honoraren des Abschlussprüfers richtig sind;
 - e) ob der Katalog der vorab gebilligten Nichtprüfungsleistungen noch angemessen ist; und
 - f) ob das vom Vorstand implementierte Verfahren zur Einhaltung der gesetzlichen bzw. vom Prüfungsausschuss festgesetzten Vorgaben zur Erteilung von vorab gebilligten Nichtprüfungsleistungen angemessen ist und verlässlich funktioniert.

- (8) Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Einhaltung des Katalogs vorab gebilligter Nichtprüfungsleistungen lässt sich der Prüfungsausschuss vierteljährlich vom Vorstand schriftliche Berichte über die Art und das Volumen der gemäß dem Katalog vergebenen Aufträge für Nichtprüfungsleistungen vorlegen.

§ 8 Präsidialausschuss

- (1) Dem Ausschuss sind folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
- a) **Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats** und Erledigung laufender Angelegenheiten zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats;
 - b) **Vorbereitung von Entscheidungen** des Aufsichtsrats im Bereich der **Corporate Governance**, insbesondere über Anpassungen der **Entsprechenserklärung** der Gesellschaft gemäß § 161 AktG an geänderte tatsächliche Verhältnisse, sowie Prüfung der Einhaltung der Entsprechenserklärung;
 - c) Vorbereitung von Vorlagen für den Aufsichtsrat **bei beabsichtigter Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern** sowie gegebenenfalls bei Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden;
 - d) Vorbereitung von Vorlagen für den Aufsichtsrat bei allen Themen, die die **Vergütung der Vorstandsmitglieder** betreffen (z.B. Vergütungssystem für den Vorstand, jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder, Gehaltsfestlegung, Gehaltsanpassung, allgemeine Vergütungsstruktur (fix/variabel), Bonuszielsetzung, Bonuserreichung, Altersversorgung, Abfindungen) und vom Aufsichtsrat zu beschließen sind;
 - e) Beschlussfassung über den **Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungs-, Pensions-, Abfindungs-, Beratungs- und sonstigen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern** und über alle sich hieraus ergebenden Fragen, soweit diese nicht von § 7(1)(d) dieser Geschäftsordnung erfasst sind;
 - f) die Einwilligung in **anderweitige Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds** nach § 88 AktG sowie die Zustimmung zu sonstigen Nebentätigkeiten, insbesondere zur Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Unternehmens;

- g) Beschlussfassung über die **Gewährung von Darlehen** an die in §§ 89, 115 AktG genannten Personen;
- h) Beschlussfassung über die Zustimmung zu **Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern** nach § 114 AktG;
- i) Prüfung der **Geschäfte mit nahestehenden Personen** nach § 111a AktG sowie die vorherige Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen, wenn der wirtschaftliche Wert des Geschäfts allein oder zusammen mit den innerhalb des laufenden Geschäftsjahrs mit derselben Person getätigten Geschäften **2,5 % der Summe aus dem Anlage- und Umlaufvermögen** des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft übersteigt. An der Beschlussfassung nicht teilnehmen dürfen Aufsichtsratsmitglieder, die an dem Geschäft als nahestehende Person beteiligt sind oder bei denen eine Besorgnis der Befangenheit aufgrund ihrer Beziehung zu der nahestehenden Person besteht.

Eventuell zustimmungspflichtige Geschäfte und sonstige Angelegenheiten können im Ausschuss beraten werden.

- (2) Der Präsidialausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen **Wahlvorschläge** an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor. Dabei hat er die in § 2 dieser Geschäftsordnung genannten Anforderungen zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Vorbereitung von Vorlagen für den Aufsichtsrat bei beabsichtigter Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern soll der Präsidialausschuss auch auf **Vielfalt (Diversity)** achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.
- (4) Der Präsidialausschuss soll – unter Einbeziehung des Vorstands – regelmäßig über eine **langfristige Nachfolgeplanung** für den Vorstand beraten.
- (5) Der Aufsichtsrat wird spätestens auf seiner nächsten Sitzung über die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen des Präsidialausschusses informiert.
- (6) Der Aufsichtsrat kann dem Präsidialausschuss weitere Aufgaben und Rechte übertragen.

§ 9 Niederschriften

- (1) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden oder im Fall des § 15 Abs. 6 der Satzung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Zeit (Anfang und Ende) der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Abstimmungsergebnisse und die Beschlüsse des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses festzuhalten.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder bzw. Mitglieder der Ausschüsse erhalten unverzüglich eine Kopie der Niederschrift. Die Niederschrift gilt **als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von 14 Tagen** seit Absendung schriftlich, per Telefax oder E-Mail beim Vorsitzenden unter Angabe von Gründen sowie Unterbreitung eines alternativen Textvorschlags **widersprochen hat**. Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich. Das Original der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

§ 10 Einsicht in den Prüfungsbericht

- (1) Der **Prüfungsbericht des Abschlussprüfers** wird allen Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig vor der Bilanz-Aufsichtsratssitzung übermittelt. Dies kann auch auf elektronischem Wege (Cloud, Email etc.) erfolgen.
- (2) Wegen der sensiblen Natur des Prüfungsberichts und der dort enthaltenen Informationen hat das Aufsichtsratsmitglied für die Dauer des Verbleibs bei ihm in besonderer Weise für die vertrauliche Aufbewahrung und Umgang mit dem Prüfungsbericht Sorge zu tragen.

§ 11 Weitere Sitzungsteilnehmer

- (1) An den Sitzungen des Aufsichtsrats **nehmen die Vorstandsmitglieder teil**, soweit der Aufsichtsratsvorsitzende im Einzelfall und nach vorheriger Rücksprache mit seinem Stellvertreter keine abweichende Anordnung trifft oder auf Beschluss des Aufsichtsrats im Einzelfall keine abweichende Anordnung getroffen wird.

- (2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt für Verhandlungen von Aufsichtsratsausschüssen entsprechend mit der Maßgabe, dass der Ausschussvorsitzende über die Teilnahme des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder an den Sitzungen entscheidet.
- (3) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse können auf Antrag einzelner Aufsichtsratsmitglieder oder des Vorstands durch Beschluss oder auf Anordnung des Aufsichtsrats- bzw. Ausschussvorsitzenden zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung **Sachverständige und Auskunftspersonen** hinzuziehen.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende ernennt eine/n **Protokollführer/in**, die/der nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein muss.

§ 12 Schriftwechsel/Unterlagen

- (1) **Dem Aufsichtsratsvorsitzenden** obliegt der **Vollzug der Beschlüsse** des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Er führt den Schriftwechsel in Angelegenheiten des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind ebenfalls von ihm zu unterzeichnen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende informiert seinen Stellvertreter insoweit, als dies erforderlich ist, damit dieser ihn ggf. vertreten kann.
- (3) Bei **Beendigung des Amtes eines Aufsichtsratsmitgliedes** einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind alle mit der Führung des Amtes im Zusammenhang stehenden **Unterlagen** unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dem Nachfolger im Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. einer dazu berufenen Stelle des Unternehmens **auszuhändigen oder aber für die vertrauliche Vernichtung Sorge zu tragen**. Im Falle der vertraulichen Vernichtung der Unterlagen hat das ehemalige Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft eine Erklärung über die entsprechende Vernichtung der Unterlagen abzugeben. **Elektronische Dateien oder sonstige Abspeicherungen** von solchen Aufsichtsratsunterlagen **sind zu löschen** und von den entsprechenden technischen Einrichtungen zu entfernen.

§ 13 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

- (2) Hinsichtlich der **Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht** sowie der Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder wird auf die Vorschriften der §§ 116, 93 AktG sowie der Satzung hingewiesen. Ungeachtet dessen sind die Aufsichtsratsmitglieder insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen **zur Verschwiegenheit verpflichtet**. Zudem haben sie sicherzustellen, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogene Mitarbeiter der Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (3) **Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet**. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat **Interessenkonflikte**, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen.
- (5) Bei wesentlichen und **nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten** hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.
- (6) Der Aufsichtsrat hat den **Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen**. Dabei legt er die Ergebnisse der Prüfung des Prüfungsausschusses zugrunde. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über diese Vorlagen teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss. Er beschließt über den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied sowie mit ihm in enger Beziehung stehende Personen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) haben jedes **Eigengeschäft mit Aktien** oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht **innerhalb von drei Geschäftstagen** schriftlich mitzuteilen. Eine Mitteilung ist entbehrlich, wenn die Gesamtsumme dieser von dem Aufsichtsratsmitglied und den mit ihm in enger Beziehung stehenden Personen getätigten Geschäfte insgesamt einen Betrag von **EUR 20.000** bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erreicht. Personen im Sinne des Abs. 7 Satz 1, die mit dem Aufsichtsratsmitglied in enger Beziehung

stehen, sind deren Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtignte Kinder und andere Verwandte, die mit dem Aufsichtsratsmitglied zum Zeitpunkt der Tätigkeit des betreffenden Geschäftes seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt leben. Juristische Personen, Treuhand oder Personengesellschaft, bei denen das Aufsichtsratsmitglied Führungsaufgaben wahrnimmt, gelten ebenfalls als Personen im Sinne des Abs. 7 Satz 1. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

- (8) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll darauf hinwirken, dass die vorstehende Verpflichtung auch von mit ihm **in enger Beziehung stehenden Personen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) erfüllt wird.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen den Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich hierauf beziehender Finanzinstrumente der Gesellschaft gegenüber angeben.

§ 14 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Ablauf eines Geschäftsjahres das **Budget** (einschließlich des jährlichen Investitions-, Finanz- und Personalplans) für das folgende Geschäftsjahr vor. **Das Budget bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.**
- (2) Der Vorstand bedarf für die in **§ 6 der Geschäftsordnung für den Vorstand** festgelegten Geschäfte und Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 15 Inkrafttreten; Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 30.03.2020 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Aufsichtsratsbeschlusses.
- (3) Diese Geschäftsordnung gilt, bis der Aufsichtsrat anders beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von der Geschäftsordnung abzuweichen.
